

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Abwasserbeseitigung des
Abwasserzweckverbandes Merseburg

- Gebührensatzung -

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KKG-LSA) in der derzeit geltenden Fassung, des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung und des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 14.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die zentrale Abwasserbeseitigung entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann (Grundgebühr) oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser (Schmutz – und / oder Niederschlagswasser) zugeführt wird (Grund – und Benutzungsgebühr). Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser (Schmutz – und / oder Niederschlagswasser) endet.
- (2) Die Grundgebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung zum Ausgleich für die Vorhalteleistungen des AZV Merseburg entsteht sobald und solange auf dem Grundstück eine betriebsfertige Anlage errichtet ist und sie entsteht auch dann, wenn im jeweiligen Kalenderjahr keine Entleerung durch den Grundstückseigentümer veranlasst wurde und keine Entleerung durch den AZV erfolgte.
- (3) Die Benutzungsgebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung werden nach Entleerung erhoben.
- (4) Die Gebührenschuld für die dezentrale Abwasserbeseitigung endet , wenn das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist und die Benutzung der zentralen Abwasseranlage erfolgt.

§ 2 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Änderungssatzung zur Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2003 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des AZV Merseburg bekannt gemacht.

Merseburg, den 16.09.2005

Bühligen

Verbandsvorsitzender

-Siegel-